

die eine wie die andere Hälfte an je einen Bauer „in perpetuam emphiteosin“, d. h. zu Erbe. Jeder zahlte fortan für seine Hälfte 1 Schock Groschen Erbzins, der eine außerdem noch 20 Groschen „pro servitio“, während der andere „an drei Tagen im Jahre mit vier Pferden und dem Wagen zu dienen hatte“. — Unter demselben Bischof (also um 1500) hatten von anderen bischöflich meißnischen Ortschaften in der Oberlausitz an Diensten zu leisten: Zockau bei „17 besetzten Mann“ XXIII aratra, XXX falces, dictas sichel; Oberneufirch bei „6 emphiteutis“ XIV aratra, VII falces pro scindendis frugibus; Großhänchen bei 15 Mann XXX falces pro scindendis frugibus et duo aratra.<sup>1)</sup> — Von den Bauern zu Mittelherwigsdorf bei Zittau, welches dem Kloster Dybin gehörte, quilibet laborabat per duos dies cum equis circa paschatis et Michaelis festum auf den Borwerken des Klosters zu Dybin oder zu Drausendorf. — Das dem Pfarrer zu Radibor unterthänige Dorf Camina hatte jährlich sechs Tage „nach Begehr“ Spanndienste und im Sommer einen Tag mit der Sense Handdienste zu thun; die Betreffenden erhielten aber dafür dreimal des Tages Kost. — Aber nicht etwa bloß unter dem Krummstabe war diese geringe Anzahl von Hofetagen für die Bauern die Regel, sondern auch auf vielen Dörfern adliger Gutsbesitzer. Die Bauern zu Friedersdorf<sup>2)</sup> an der Landeskronen beriefen sich in späterer Zeit darauf, daß sie zufolge des Kaufbriefes von 1494 „nur zu jährlich vier Diensttagen verpflichtet seien“; auch bei den letzten drei Gutsherren vor 1494 sei nichts anderes begehrt noch geleistet worden. — Ebenso hatten die sogenannten „Altarleute“ zu Langenau jährlich nur vier Tage, nämlich zwei Tage zu eggen, einen zu schneiden, einen Hafer zu rechen. — 1494<sup>3)</sup> vereinbarte Gotsche von Gersdorf auf Baruth mit seinen Unterthanen zu Petershain, daß jeder Hüfner jährlich viermal, jedesmal zwei Tage Spanndienste und jeder Gärtner ebenso oft Handdienste leisten sollte, wofür er aber dem gesammten Dorfe für einen sehr mäßigen Preis das Weiderecht auf den herrschaftlichen Feldern gewährte. — 1517<sup>4)</sup> bestätigte Franz von Gersdorf auf Rengersdorf seinen Unterthanen schriftlich die schon von seines Großvaters Zeiten her (1444) übliche Hofarbeit, nämlich von jeder Hufe einen Pflug jährlich, von der halben Hufe einen halben Tag; wer von den Halbhüfnern keine Pferde hält, soll dafür zwei Tage im Jahr mit der Hand arbeiten, der Dreirüthner (Viertelhüfner) dagegen anderthalb Tage, der Gärtner einen Tag jährlich schneiden. Wer mehr arbeitet, als wozu er verpflichtet ist, erhält sammt seinem Pflugtreiber von der Herrschaft eine Mittagsmahlzeit, und wer mit der Hand arbeitet, bekommt dreimal des Tags zu essen. Würde aber die Herrschaft die Gemeinde etwa zu mehr Diensten dringen wollen, so sollte diese beim Landvogt Hülfe suchen dürfen. — In dem Laubaner Klosterdorfe Pfassendorf waren 1511<sup>5)</sup> die Bauern „aus Pflicht schuldig, einen Tag [im Jahre] mit der Sense zu arbeiten“ oder statt dessen zwei Groschen einzuschicken.

1) Gercken, Stolpen 502. 510. 501.

2) Julius Knothe, Friedersdorf 43.

3) Urk.-Verz. III. 26.

4) Ebendas. III. 107.

5) N. Script. rer. Lus. III. 122.